

schlagen, ob dem/der Finanzwart/in und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Vorstands- oder Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von wenigstens einem anwesenden Mitglied oder bei mehr als einem Kandidaten bei Wahlen ist geheim abzustimmen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied sein Stimmrecht nur persönlich ausüben, eine Vertretung ist nicht zulässig, ebenso nicht die Übertragung des Stimmrechts.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung gefasst werden.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen (Beschlussprotokolle) und vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Vorstandsprotokolle sind jedem Vorstandsmitglied, Protokolle über Mitgliederversammlungen jedem Mitglied zu übersenden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen

an die »Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und Schwerhörigen e.V.« (DG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Übrigen gelten für den Fall der Auflösung des Vereins die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein darf aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder für die in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins verarbeiten.
- (2) Es dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten,
 - d) Löschung seiner Daten.
- (4) Den Amtsträgerinnen/Amtsträger und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des oben genannten Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fassung der Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister-Nr. 603 Rendsburg in Kraft.
- (2) Alle bis dahin geltenden Bestimmungen der alten Fassung der Satzung werden damit für ungültig erklärt und somit aufgehoben.

Satzung

Deutsche Hörbehinderten Selbsthilfe e. V. (DHS)

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2014

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen »Deutsche Hörbehinderten Selbsthilfe e. V.« (DHS). Er hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (2) Der Verein ist Rechtsnachfolger des »Bundesverband zur Förderung von Rehabilitation, Selbsthilfegruppen und Nachsorge Hörgeschädigter, Rendsburg e. V.« (AG Kiel, Vereinsregister Nr. 603).
- (3) Geschäftsstelle des Vereins ist jeweils der Wohnsitz des/der Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Förderung der Rehabilitation und Selbsthilfe Hörbehinderter in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Schulung und Förderung Hörbehinderter, geeignete Maßnahmen (nach Durchführung der Rehabilitation) zu weiter wirkender Nachsorge und Selbsthilfe, Öffentlichkeitsarbeit für Hörbehinderte und Schulung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Bereich der Hörbehindertenarbeit sowie der Herausgabe von Vereinspublikationen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und in konfessioneller Hinsicht neutral und sieht seine Arbeit als Beitrag demokratischer und sozialer Verantwortung.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Aufwendersersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamts-pauschale oder Übungsleitervergütung), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (2) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pauschal- und Höchstbeträge. Ein Aufwendersersatzanspruch besteht zudem z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge oder Aufwendungen.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (4) Bei Bedarf können Tätigkeiten von Mitgliedern für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in

dieser Funktion von Dritten (Firmen, Verbänden u.a.) erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuführen.

- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt; insbesondere Hörbehinderte (Schwerhörige, Ertaubte, Gehörlose) und Guthörende die dem Verein beistehen wollen.
- (2) Die Aufnahme von Selbsthilfegruppen, Vereinen oder sonstigen Gruppen für Hörbehinderte ist möglich. In der Mitgliederversammlung hat jede dieser Gruppen jeweils eine Stimme.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich und im Original auf Vordruck an den Vorstand zu richten, dieser entscheidet über den Antrag.
- (5) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der Aufnahme zustimmen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (8) Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen alle Ansprüche auf Förderung durch den Verein.
- (9) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Mit Zeitpunkt der Mitteilung ruhen die Rechte und etwaige Ämter. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere gegenüber solchen Mitgliedern, die sich

vereinsschädigend verhalten haben oder mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind und ihn nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach einer Zahlungserinnerung eingezahlt haben.

- (10) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese hat schriftlich zu erfolgen und ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (11) Über die Berufung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verhandeln. Entscheiden sich 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gegen den Ausschluss, ist der Ausschlussbeschluss des Vorstandes aufgehoben, andernfalls bleibt es beim Ausschluss.
- (12) Der Ausschluss hat die gleiche Wirkung wie der Austritt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird spätestens zum 1. März des laufenden Jahres fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung sollte jährlich, muss aber alle zwei Jahre einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes (in einem Turnus von vier Jahren)
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Finanzwartes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern

- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) die Berufung von Mitgliedern gegen einen Ausschluss
- h) Auflösung des Vereins
- i) die Höhe der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) für Vorstandsmitglieder
- j) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung des Vereins
- k) Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften

- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält, oder wenn 1/4 aller Mitglieder einen begründeten Antrag schriftlich an den Vorstand richten. Der Vorstand hat diesem Begehren innerhalb von zwei Monaten nach Eingang nachzukommen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Finanzwartin / dem Finanzwart und der Schriftführerin / dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder als Beisitzer berufen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Diese Mitglieder können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, sie haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine.
- (4) Die Zeichnungsberechtigung im Bankverkehr obliegt der Finanzwartin/dem Finanzwart alleine. Für Ausgaben ist das Vorliegen einer Ausgaben-Anordnung der/des Vorsitzenden erforderlich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt,

Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er verfügt über die Mittel des Vereins, die er entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verwaltet und einsetzt.
- (7) Der/die Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins. Im Falle einer Verhinderung wird er/sie durch eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten.
- (8) Der Vorstand bestimmt Änderungen der Satzung soweit sie durch gerichtliche Auflegen oder durch das Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der/die Vorsitzende (wenn der/die Vorsitzende ausgeschieden ist, einer der stellvertretenden Vorsitzenden) ein Mitglied bestimmen, das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu übernehmen.
- (10) In der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl stattzufinden. Die Nachwahl gilt für die verbliebene Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit über alle Fernkommunikationsmedien auch schriftlich (Brief, Telefax, E-Mail) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse zu prüfen. Die Kasse muss mindestens einmal jährlich geprüft werden.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Aufgabe der Kassenprüfer ist es außerdem; der Mitgliederversammlung vorzu-